

Schlachthof Tummel GmbH & Co. KG  
Eggeroder Straße 8  
48624 Schöppingen

*Maßgebliches BVT-Merkblatt:*  
*Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung*  
*von tierischen Nebenprodukten (VTN)*  
*Stand: November 2003*

**Burloer Str. 93 D – 46325 Borken**  
Internet: <http://www.kreis-borken.de>  
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**  
Aktenzeichen: 63–01962/2016-bast  
Auskunft erteilt: Anne Kathrin Baston  
Durchwahl: 02861 – 82 2354  
E-Mail: [a.baston@kreis-borken.de](mailto:a.baston@kreis-borken.de)  
Telefax: 02861 – 82 271 2307  
Zimmer: 2354  
Datum: 14.10.2016

**Ihr Antrag vom 20.06.2016 auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren**

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

### I.

#### Tenor

Sehr geehrter Herr Tummel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

**hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung, auf dem Grundstück in Schöppingen, Eggeroder Straße 8, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 62, Flurstücke 163, 116, 67, 164, 183 Ihre Anlage zum Schlachten von Tieren gemäß Ziffer 7.2.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu ändern und geändert zu betreiben.**

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

---

#### Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ① Nordring + 10 Min. Fußweg,  
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ① Kreishaus,  
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ① Kreishaus;  
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30  
[www.rvm-online.de](http://www.rvm-online.de)

#### Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen  
und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

#### Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland  
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74  
BIC: WELADE3WXXX

Die Änderung umfasst

- Die Errichtung einer 3-Seitig geschlossenen Viehwagenwaschhalle
- Die Errichtung und den Betrieb eines Gasmotor-Blockheizkraftwerkes (BHKW) nach Ziffer 1.2.3.2 der 4. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,3 MW unter Einsatz von Gas des öffentlichen Gasversorgers als Brennstoff
- Die Errichtung von zwei Wassertanks

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Folgende zum Antrag gehörende Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides:

- Schalltechnisches Gutachten L-3139-03 vom 22.06.2016 (Ingenieurbüro Richters & Hüls)
- Brandschutzkonzept vom 09.06.2016 (Dipl.-Ing. K. Winnemöller)

Die durch die Genehmigung vom 25.11.2013 erfasste Lärmschutzwand wird durch die mit diesem Bescheid genehmigte Viehwagenwaschhalle ersetzt. Die im Bescheid vom 25.11.2013, AZ 63-01782/2012-ohlm unter Ziffer III.2 aufgeführte Bedingung wird daher geändert in:

#### **Bedingung (neu)**

2. Das Überschreiten der Schlachtleistung von 30.000 Schweine/wo darf erst erfolgen, nachdem
  - dem Kreis Borken die Fertigstellung der Viehwagenwaschhalle in dem genehmigten Umfang angezeigt worden ist (siehe Ziffer IV.3.7 unten),
  - durch Bescheinigung des Anlagenbauers nachgewiesen worden ist, dass die Lüftungsanlage die Abluft der Betriebseinheiten BE 1.2 bis BE 3 und der BE 9 erfassen kann, ausreichend leistungsfähig ist, um die Abluft zur Abluftbehandlung zu führen **und**
  - durch Bescheinigung des Errichters nachgewiesen worden ist, dass die Abluftreinigungsanlage entsprechend den Bauvorlagen sowie der technischen Bemessung ausgelegt und errichtet worden ist und betriebsfähig ist.

Die übrigen Festsetzungen des Genehmigungsbescheides vom 25.11.2013 bleiben unberührt, sofern sich aus nachfolgenden Anforderungen keine Änderungen ergeben.

#### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 Landesbauordnung (BauO NRW)
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

## II.

### Umfang der Genehmigung

Die Änderungen erstrecken sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE 1.2	Wartebereich	Überdachung der Wartepplätze
BE 8	Energieversorgung	Errichtung und Betrieb des BHKW
BE 12	Sonstige Anlagenteile	Errichtung Viehwagenwaschhalle und 2 Wassertanks

## III.

### Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in den hiermit genehmigten Anlagenteilen der Betrieb aufgenommen worden ist

## IV.

### Weitere Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigelegt):

Vor Baubeginn

- Anzeige des Ausführungsbeginns
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters
- Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis
- Benennung Sachverständiger Baukontrolle
- Benennung Bauleiter Brandschutz

Bei abschließender Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung

#### 2. Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Gem. § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.

Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.

- 2.2 Die geschweißten Stahlbauteile dürfen erst dann eingebaut werden bzw. Schweißarbeiten an den Stahlbauteilen auf der Baustelle dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken nachgewiesen worden ist, dass der die Schweißarbeiten durchführende Betrieb den Nachweis der Herstellerqualifikation – Ausführungsklasse EXC2- zum Schweißen von Stahlbauten erbracht hat.
- 2.3 Für die beiden Tanks ist vor der Aufstellung ein Verwendbarkeitsnachweis als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW), ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW) oder eine Zulassung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW) vorzulegen.
- 2.4 Der bestehende Feuerwehrplan ist um diese baulichen Anlagen und die Halle gem. DIN 14095 zu ergänzen und der Brandschutzdienststelle des Kreises Borken zur Prüfung vorzulegen.
- 2.5 Auf Grund der Größe des Betriebes muss schriftlich ein Brandschutzbeauftragter/ eine Brandschutzbeauftragte benannt werden. Jeder Wechsel muss der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken angezeigt werden.
- 2.6 An der Halle muss mit einem Schild dauerhaft und gut sichtbar auf das Rauchverbot in der Halle hingewiesen werden.
- 2.7 Die in dem geprüften Lageplan eingetragenen Stellplätze sind in der angegebenen Größe und Anzahl dauerhaft anzulegen, zu kennzeichnen und zu unterhalten.
- 2.8 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:
  - Die Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung). Zu prüfende Anlagen: **Elektrische Anlagen**
  - Die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 81 Abs. 4 BauO NRW vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.
  - Gem. § 82 Abs. 4 BauO NRW sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet sind.
- 2.9 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind an gut zugänglichen Stellen Feuerlöscher der Brandklassen A, B und C gem. DIN 14406 i.V.m. DIN ISO 9001 mit einem Löschvermögen von 132 LE deutlich sichtbar und jederzeit einsatzbereit anzubringen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind durch dauerhafte Symbolschilder nach VBG 125 – Feuerlöschgerät – augenfällig zu kennzeichnen.

- 2.10 Die in der geprüften Bauzeichnung eingetragenen Ausgänge am Technikraum müssen sich jederzeit von innen öffnen lassen und deutlich und dauerhaft gem. DIN 4844 gekennzeichnet sein. Sie müssen sich ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen und dürfen nicht versperrt oder abgeschlossen werden.
- 2.11 Das BHKW muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellungsraumes abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit
- „Notschalter Blockheizkraftwerk“
- gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2.12 Die Gaszufuhr zum BHKW muss außerhalb des Aufstellraumes abgeschiebert werden können. Der Absperrschieber ist augenfällig und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2.13 Die im Brandschutzkonzept vom 09.06.2016 (Dipl.-Ing. K. Winnemöller) beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei den Baumaßnahmen sowie beim Betrieb der Anlage beachtet werden.

### 3. Immissionsschutz

- 3.1 Die Abgase des BHKW sind über einen Kamin so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Dies ist der Fall, wenn die Höhe der Ableitung mindestens 10 m über Flur und 3 m über Dach beträgt.
- 3.2 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe des BHKW dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid:	300 mg/m <sup>3</sup>
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid:	500 mg/m <sup>3</sup>
Staubförmige Emissionen, einschließlich Ruß:	20 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid:	9 mg/m <sup>3</sup>
Formaldehyd:	5 mg/m <sup>3</sup>

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

- 3.3 Die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen des BHKW gemäß Ziffer IV.3.2 sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannte Sachverständige nach §§ 36, 38 BImSchG) feststellen zu lassen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Borken, Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz, unverzüglich zu übersenden. Die Messungen sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.
- 3.4 Zur Messung der gemäß Ziffer IV.3.2 festgelegten Emissionen sind geeignete Messplätze oder Probenahmestellen einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die

Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN 15259 sind zu beachten.

- 3.5 Die Schallleistungspegel der stationären Aggregate dürfen die im schalltechnischen Gutachten L-3139-03 vom 22. Juni 2016 des Ingenieurbüro Richters & Hüls in Tabelle 7 (Seite 13) angesetzten Werte nicht überschreiten.
- 3.6 Die Parkfläche P4 darf während der Nachtzeit nicht genutzt werden.
- 3.7 Der Bau der Viehwagenwaschhalle ist hinsichtlich der schallabschirmenden und -dämmenden Wirkung gutachterlich zu begleiten; die Bestätigung des Gutachters, dass die Ausführung der Halle den schalltechnischen Vorgaben entspricht, ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken vorzulegen.
- 3.8 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern an der Kolpingstraße 19, 23, 25, 27 und 29

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Sowie vor den nächst benachbarten Betrieben Eggeroder Straße 6 und 11

tagsüber	65 dB(A)
----------	----------

nicht überschreiten.

#### **4. Wasserrecht**

- 4.1 Der Betonboden der Viehwagenwaschanlage ist flüssigkeitsdicht und –beständig auszubilden. Das anfallende Reinigungswasser, sowie anfallender Dung und anfallende Jauche sind über dichte und beständige Rohrleitungen bzw. Rinnen abzuleiten. Es sind keine Reinigungswäschen durchzuführen, in der mineralöhlhaltige Abwässer anfallen.
- 4.2 Die für anfallende Feststoffe in der Viehwagenwaschanlage aufgestellten Container und deren Abstellplatz sind dicht und beständig auszubilden.
- 4.3 Das einzusetzende Desinfektionsmittel ist entsprechend dem Sicherheitsdatenblatt zu lagern und zu verwenden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nur eine sachgemäße Einleitung verdünnter Lösung in die betriebseigene Kläranlage erfolgt, so dass der Kläranlagenprozess nicht gestört wird.
- 4.4 Die beim Betrieb des BHKW bzw. des zugehörigen Abgaswärmetauschers anfallenden Kondensate sind laut Beschreibung ordnungsgemäß aufzufangen und zu entsorgen.

- 4.5 Der Frisch- und Altöltank (jeweils 1.000 l) sind als eine zusammenhängende Anlage mit einem Gesamtvolumen von 2.000 l zu betrachten. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS NRW) hat eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW zu erfolgen.
- 4.6 Der Abfüllplatz auf dem die Befüllung des Frischöltanks (Wassergefährdungsklasse/ WGK 1) und die Entsorgung des Altöles (WGK 3) erfolgen, ist gem. VAwS NRW für eine WGK 3 auszubilden. Austretende Tropfverluste sind in einer bauartzugelassenen Auffangwanne aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

## **5. Abfallrecht**

- 5.1 Sollten sich bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken unverzüglich von der Bauherrin/ vom Bauherrn zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG).

## **6. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit**

- 6.1 Vor Inbetriebnahme der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind folgende Unterlagen zu erstellen / zu aktualisieren bzw. Nachweise zu erbringen:
- Die Gefährdungsbeurteilung(en) nach dem Arbeitsschutzgesetz/ der Betriebssicherheitsverordnung/ der Arbeitsstättenverordnung/ der Gefahrstoffverordnung etc. (einzeln oder zusammengefasst),
  - Die Bescheinigungen über die Abnahmen der technischen Anlagen
  - Die Betriebsanweisungen sowohl für die Reinigung als auch für die Desinfizierung der Viehwagen.
- Diese Unterlagen bzw. Nachweise sind dem Dezernat Arbeitsschutz der Bezirksregierung Münster beim Abnahmetermin zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 6.2 Bei der Beurteilung des Umgangs mit Desinfektionsmitteln ist z.B. anhand des Sicherheitsdatenblattes zu ermitteln, ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich und/oder ob zusätzliche Erste-Hilfe-Maßnahmen vorzusehen sind.
- 6.3 Die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung muss eine Aussage zu der Qualität des bei der Reinigung der Viehwagen verwendeten Wassers enthalten.
- 6.4 Der Waschplatz ist mit einem gleitsicheren Fußbodenbelag auszurüsten. Der Belag muss hinsichtlich der rutschhemmenden Eigenschaften mindestens der Bewertungsgruppe R11V4 entsprechen.

## V.

### Hinweise

#### 1. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- 1.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 1.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 1.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies unverzüglich der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mitzuteilen.
- 1.4 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.
- 1.5 Für Teile des Baugrundstückes besteht ein Pflanzgebot. Art und Umfang der vorzunehmenden Anpflanzungen können dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan entnommen werden.
- 1.6 Nach dem Bebauungsplan Nr. 3 „Esch“, 3. Änderung der Gemeinde Schöppingen kann keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Bei der Durchführung von bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden ist der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg über das Ordnungsamt der Gemeinde Schöppingen umgehend zu verständigen.
- 1.7 Die bauliche Anlage unterliegt der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW). Nach dieser Verordnung müssen die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen wiederkehrend durch Prüfsachverständige gemäß § 3 PrüfVO auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden. Die Prüfberichte sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mitzuteilen.

Zu prüfende Anlagen  
Elektrische Anlagen

Prüffrist  
6 Jahre

#### 2. Hinweise zum Wasserrecht

- 2.1 Die durch die Viehwagenwaschanlage entstehende Neuversiegelung (ca. 2.500 m<sup>2</sup>) bewirkt die Notwendigkeit eines Änderungsantrages zur bestehenden Erlaubnis zur Beseitigung des Niederschlagswassers. Innerhalb des Antrags, der zeitnah einzureichen



ist, ist der Nachweis zu erbringen, dass das vorhandene betriebseigene Regenrückhaltebecken die zusätzlichen Wassermengen schadlos aufnehmen kann.

- 2.2 Sollten für Geländeauffüllungen oder zur Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten Recyclingbaustoffe (aufbereitete Altbaustoffe; z.B. RC-Schotter) oder industrielle Nebenprodukte (wie z.B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden, ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen. Art und Umfang der Antragsunterlagen sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 2.3 Eine Erhöhung der Grundwasserentnahmemengen der betriebseigenen Brunnenanlage ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und wird, den Unterlagen zu Folge, durch die neuen Anlagenteile auch nicht erforderlich.
- 2.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Säuren, Laugen, Reinigungsmittel, Öle, Gebindeläger) mit einem Gesamtvolumen größer 1 m<sup>3</sup> sind einer Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW zu unterziehen. Für Anlagen bis 10 m<sup>3</sup> kann eine Bescheinigung eines Fachbetriebes nach WHG gem. § 12 Abs. 1 der VAwS NRW vorgelegt werden. Vorgenannte Prüfberichte und/oder Bescheinigungen sind spätestens bei der Abnahme vorzulegen.

### 3. Hinweise zum Abfallrecht

- 3.1 Boden und andere Materialien dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 3.2 Die im Betrieb eventuell anfallenden, nachfolgend aufgeführten Abfälle:

AVV-Abfallschlüssel	Beschreibung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schmutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten.

sind gefährliche Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bestimmt worden sind.

- 3.3 Nach § 50 KrWG haben Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger der zuständigen Behörde und untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen nachzuweisen. Die Nachweisführung ist in der Nachweisverordnung (NachwV) Teil 2 „Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen“ geregelt.  
Nach § 2 Abs. 2 NachwV sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt

2 Tonnen gefährlicher Abfälle jährlich (Kleinmengen) anfallen, von der Nachweispflicht befreit. Die Verpflichtung zur Führung der Übernahmescheine nach §§ 12 und 16 NachwV bleibt jedoch bestehen.

Nach § 49 KrWG sind Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, sowie Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle zur Registerführung verpflichtet. Die Führung des Registers ist in der NachwV, Teil 3 „Registerführung“ über die Entsorgung von Abfällen geregelt.

3.4 Nach § 9a der Bioabfallverordnung (BioAbfV) dürfen bestimmte Bioabfälle, wie z.B.

AVV-Abfallschlüssel	Beschreibung
02 01 01*	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 04*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 01*	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 04*	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 03*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 03*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgegeben oder auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen aufgebracht werden.

Die Bioabfälle sind der zuständigen Behörde nach Art, Beschaffenheit, Bezugsquelle und Anfallstelle vor der erstmaligen Abgabe oder erstmaligen Aufbringung auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen sowie bei sich erheblich verändernder Zusammensetzung nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft anzugeben.

3.5 Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken ist in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die nicht verwertbaren Abfälle aus dem gewerblichen Bereich sind an die vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.

3.6 Die Entsorgung der Abfälle hat unter anderem auf Grundlage folgender Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Nachweisverordnung (NachwV)
- Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

## VI.

### Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII.

### **Begründung**

Mit Datum vom 20.06.2016 beantragten Sie die Genehmigung für die Umgestaltung und Optimierung Ihres bestehenden Schlachthofes. Die geplanten Änderungen umfassen die Errichtung einer Viehwagenwaschhalle, eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW unter Einsatz von Gas des öffentlichen Gasversorgers und von zwei Wassertanks. Die Viehwagenwaschhalle soll die nach Bescheid vom 25.11.2013 erforderliche Schallschutzwand ersetzen. Der Antrag ist am 28.06.2016 bei mir eingegangen. Für das Vorhaben ist nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) meine Zuständigkeit gegeben.

Bei Ihrer Schlachthanlage mit einer Kapazität von mehr als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 1 i.V.m. Ziffer 7.2.1 des Anhanges der 4. BImSchV. Das beantragte BHKW stellt eine Anlage i.S.d. Ziffer 1.2.3.2 des Anhang I der 4. BImSchV dar. Das BHKW dient der Energieversorgung des Schlachthofes. Die geplanten Änderungen bedürfen insgesamt einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Das Verfahren ist gemäß der Kennzeichnung im Anhang I zur 4. BImSchV mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Ihre Anlage zum Schlachten von Schweinen unterfällt darüber hinaus der Ziffer 7.13.1 der Anlage I zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Vorhaben dieser Art bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG. Das neu beantragte BHKW unterfällt der Ziffer 1.2.3.2 der Anlage I zum UVPG und bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung. Da für Ihre Anlage bisher keine UVP-Pflicht bestand und eine allgemeine Vorprüfung einen umfangreicheren Prüfrahmen erfordert als eine standortbezogene Vorprüfung, war für das Vorhaben nach § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Der Standort Ihrer Anlage befindet sich in einem Gewerbegebiet am süd-westlichen Rand von Schöppingen und ist durch die bestehenden Nutzungen für Gewerbe und Verkehr als vorbelastet einzustufen. Die Auswirkungen Ihres Vorhabens auf das Landschaftsbild sind als nicht erheblich nachteilig zu bewerten. Im Planzustand gehen von Ihrer Anlage Auswirkungen auf Menschen und die menschliche Gesundheit in Form von Schall, Geruch und Luftschadstoffen aus. Die zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Immissionswerte werden unterschritten bzw. die von Ihrer Anlage ausgehenden Emissionen sind so gering, dass nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen ist. Das Erweiterungsgrundstück stellt größtenteils eine Brachfläche dar. Sowohl das bestehende Anlagengrundstück als auch das Erweiterungsgrundstück sind als artenverarmt anzusehen. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei der Umsetzung des Projektes zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen erfolgt zwar eine Inanspruchnahme von Böden. Es sind jedoch keine besonders schützenswerte Böden betroffen. Aufgrund der Reversibilität der Boden-Inanspruchnahme sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Die im Bereich der neugenehmigten Anlagenteile anfallenden Schmutzwässer werden der betriebseigenen Kläranlage zugeleitet. Die Anzahl der zu reinigenden Fahrzeuge wird sich durch die beantragte Änderung nicht erhöhen und die bereits bestehenden, nicht überdachten Waschplätze sollen nur noch in Ausnahmefällen genutzt werden. Menge und Zusammensetzung der in der Kläranlage behandelten Abwässer werden sich demnach nicht verändern. Für die Einleitung des Kläranlagenablaufes in die Vechte ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden. Insofern werden sich aus der Einleitung keine nachteiligen

Veränderungen der Vechte ergeben. Die nicht verunreinigten Niederschlagswässer können über die Rückhaltung der Vechte zugeführt werden.

In etwa 520 m westlich des Schlachthofes befindet sich das FFH-Gebiet Vechte (DE-3809-302). Aus dem bereits genehmigten Bestand des Schlachthofes ergeben sich durch die Einleitung des gereinigten Abwassers der betriebseigenen Kläranlage sowie der Einträge von Ammoniakhaltiger Abluft Berührungspunkte zwischen dem Betrieb und dem FFH-Gebiet. Nach den vorliegenden Unterlagen resultieren daraus jedoch keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes. Aus dem Verbrennungsprozess des neu beantragten BHKW werden darüber hinaus maximal 1,2 kg/h Stickoxide emittiert. Nach dem FFH-Leitfaden können Stickoxid-Einträge aus Verbrennungsanlagen in dieser Größenordnung als irrelevant angesehen werden. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch das Projekt können somit ausgeschlossen werden.

Die Schutzgüter Klima, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Von dem Vorhaben gehen somit insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus, so dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG wurde am 30.08.2016 im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Borken veröffentlicht.

Darüber hinaus beantragten Sie nach § 16 Absatz 2 BImSchG, auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten. Durch den Ersatz der bereits genehmigten Schallschutzwand durch die Viehwagenwaschhalle und die Errichtung und den Betrieb eines BHKW wirken sich die beantragten Änderungen auf die Schallimmissionen und Schadstoffemissionen Ihres Betriebes aus.

Im Schalltechnischen Gutachten L-3139-03 vom 22.06.2016 wurde plausibel dargelegt, dass durch das geplante Vorhaben am Immissionsort 7 (Eggeroder Straße 11) die Schallimmissionen tagsüber von 56,2 dB(A) auf 56,4 dB(A) erhöht werden. Der Immissionsrichtwert von 65 dB(A) nach Nr. 6.1 TA Lärm wird dabei weiterhin um mehr als 6 dB(A) unterschritten, so dass der Immissionsbeitrag des Schlachthofes für den Immissionsort als nicht relevant anzusehen ist. Für die anderen relevanten Immissionsorte konnte plausibel dargelegt werden, dass die Schallimmissionen durch die Errichtung der Viehwagenwaschhalle als Schallschutz reduziert werden. Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten sowohl tagsüber als auch nachts unterschritten.

Durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Blockheizkraftwerkes treten zusätzliche Emissionen in Form von Stickoxiden, Schwefeloxid, Kohlenmonoxid, Formaldehyd und Staub auf. Die in der TA Luft in Kapitel 4.6, Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme werden beim Betrieb des BHKW deutlich unterschritten, so dass davon auszugehen ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Die mit der geplanten Änderung einhergehenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind somit als nicht erheblich nachteilig i.S.d. BImSchG einzustufen. Da die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 BImSchG vorliegen, habe ich Ihrem Antrag, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen, entsprochen. Da sich auch aus dem UVPG keine abweichenden Anforderungen an die Verfahrensform ergeben haben, konnte das Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Das Verfahren wurde am 27.07.2016 eingeleitet. Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- örtlich zuständige Gemeinde Schöppingen
- Fachabteilung 63.1/2 im Hause, Bauordnung
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Wasserbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Abfallwirtschaftsbehörde

- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Landschaftsbehörde
- Fachabteilung 39.1 im Hause, Veterinärangelegenheiten
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

Zusammen mit dem Änderungsantrag haben Sie einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt. Da die Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen, habe ich mit Bescheid vom 25.08.2016 den vorzeitigen Beginn für die Erd- und Fundamentierungsarbeiten für das BHKW, den Abluftkamin des BHKW und die beiden Wassertanks zugelassen. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erlischt mit diesem Genehmigungsbescheid.

Die beteiligten Fachbehörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da sowohl die Viehwagenwaschhalle als auch die Wassertanks Baugrenzen überschreiten und auch Pflanzgebote verletzt werden. § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ermächtigt die Behörde, Befreiungen von derartigen Festsetzungen zuzulassen. Das Einvernehmen der Gemeinde liegt ebenso wie die tatbestandlichen Voraussetzungen vor. Insofern habe ich mein Ermessen dahingehend ausgeübt, die baulichen Anlage in der beantragten Form und Umfang zuzulassen.

Nach § 12 BImSchG kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies für die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist. Um die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen auszuschließen, wurden die im schalltechnischen Gutachten L-3139-03 vom 22.06.2016 festgelegten Randbedingungen und schallmindernden Maßnahmen als Nebenbestimmungen formuliert. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorsorgeanforderungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG wurden die Emissionsbegrenzungen aus der TA Luft Nr. 5.4.1.4 als Nebenbestimmung übernommen. Die Festsetzung des Emissionswertes für Formaldehyd trägt der Einstufung von Formaldehyd als kanzerogenen Stoff Rechnung. Nach Nr. 5.2.7 der TA Luft sind die Emissionen an krebserzeugenden Stoffen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit soweit wie möglich zu begrenzen. Nach der Vollzugsempfehlung der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu Formaldehyd vom 09.12.2015 können Emissionswerte von 5 mg/m<sup>3</sup> mit verhältnismäßigem Aufwand sicher eingehalten werden.

Die Anordnung der wiederkehrenden Messpflicht der Emissionen des BHKW erfolgt auf der Basis der §§ 26, 28 BImSchG. Um eine Gleichbehandlung von Betreibern vergleichbarer Anlagen zu gewährleisten, habe ich das dort eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass ich von der Möglichkeit zur Anordnung wiederkehrender Messung Gebrauch gemacht habe.

Die Wasserbehörde hat in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich das Volumen der abzuleitenden Niederschläge durch die Versiegelung zusätzlicher Flächen erhöhen wird und die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis möglicherweise anzupassen ist. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird nach § 13 BImSchG nicht von der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. Aufgrund der Koordinierungspflicht hat sich die Genehmigungsbehörde jedoch über den Stand des erforderlichen Zulassungsverfahrens zu informieren. Nach Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde ist das Niederschlagswasser der betreffenden Flächen als nicht verschmutzt

anzusehen. Da sich das Volumen nur geringfügig erhöhen wird, sind die Auswirkungen auf die Einleitungsmenge voraussichtlich gering. Einer evtl. erforderlichen Anpassung der Einleitungserlaubnis stehen somit keine schwerwiegenden Hindernisse entgegen.

Da insgesamt sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf der Basis von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegenstehen, war die Genehmigung nach § 6 BImSchG zu erteilen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Anne Kathrin Baston

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 01962 2016 - bast vom 14.10.2016

**Inhaltsverzeichnis**

	Anschreiben	1 Seite
	Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
1	Antragsformular 1	4 Seiten
1.1	Anlage 1 zum Antrag nach § 16 BImSchG	3 Seiten
1.2	Begründung der Antragstellung nach § 8a BImSchG	1 Seite
2.0	Topographische Karte	1 Seite
2.1	Grundkarte	1 Seite
2.2	Werkslageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung	1 Seite
2.3	Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan	3 Seiten
3.1	Antragsformulare für den baulichen Teil (Bauanträge, Betriebsbeschreibung)	14 Seiten
3.2	Lageplan	1 Seite
3.3	Katasterplan	1 Seite
3.4	Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)	5 Seiten
3.5	Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck	6 Seiten
3.6	Nachweis der Standsicherheit	1 Seite
3.8	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung	3 Seiten
3.9	Brandschutzkonzept	31 Seiten
3.10	Anträge auf Befreiungen von den Festsetzungen des B-planes/ Abweichungen	12 Seiten
4.1.1	Beschreibung der Herstellungs-/ Produktions-/ Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen	3 Seiten
4.1.2	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	1 Seite
4.1.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	1 Seite
4.1.4	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen (inkl. Gefährdungsbeurteilung §6 ArbSchG, §3 BetrSichV, §7 GefStoffV)	6 Seiten
4.1.5	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung	1 Seite
4.1.6	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1 Seite
4.1.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	1 Seite
4.1.8	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Seiten
4.1.10	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	2 Seiten
4.2	Schematische Darstellung (Fließbild)	2 Seiten
4.3	Maschinenaufstellungsplan	4 Seiten
4.4	Schallprognose	34 Seiten
4.5	BImSchG-Formulare	37 Seiten
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	9 Seiten
6.1	Sicherheitsdatenblätter	30 Seiten
6.2	Entwässerungsplan	1 Seite

Anhang II zum Genehmigungsbescheid 63 – 01962 2016 – bast vom 14.10.2016

**Zitierte Fundstellen/Vorschriften**

4. BImSchV            Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
- ArbSchG              Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
- ArbStättV            Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
- AVerwGebO NRW    Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08.08.2016 (MBl. NRW. 2016 S. 507)
- AVV                    Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 257)
- BauGB                Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
- BauNVO              Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- BauO NRW          Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- BetrSichV            Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
- BImSchG              Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)



BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden – Bioabfallverordnung – vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 23.04.2012 (BGBl. I S. 611, 659) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S 658)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 257)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569, 584)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)

TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I Seite 1972)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)